contor informiert informa

Bozen, am 03.11. 2020 CONTOR INFORMIERT 36/2020 Jahrgang 2020

DER NÄCHSTE SCHRITT

Mit der Dringlichkeitsverordnung Nr. 63 vom 03. November 2020 wurden für das Gebiet der autonomen Provinz Bozen die gerade mal ein paar Tage alten Regeln und Einschränkungen geändert.
Ab Null Uhr des Mittwoch 04. November und bis zum 22. November 2020 gelten folgende Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie.

Gewisse Gemeinden wurden zusätzlich zur ROTEN ZONE erklärt und da gelten strengere Auflagen und Einschränkungen.
Der besseren Übersichtlichkeit fassen wir hier kurz zusammen, welche Regeln ab Mittwoch 04. November für „normale“ Gemeinden gelten.

Darf ich raus aus meinem Haus?

Jeweils von 20 Uhr bis 5 Uhr gilt eine eingeschränkte Bewegungsfreiheit. Für nachgewiesene Arbeitserfordernisse, gesundheitliche Gründe oder Umstände der Notwendigkeit oder Dringlichkeit darf man sich von zuhause wegbewegen (Eigenerklärung notwendig). Die Rückkehr zum eigenen Domizil, Wohnort oder Wohnsitz ist auf jeden Fall gestattet. Es gilt weiterhin die Aufforderung zur Vermeidung von nicht notwendigen Fahrten mit den öffentlichen oder privaten Verkehrsmitteln. In diesen dürfen maximal 50% der vorhandenen Plätze belegt werden.
Die individuelle sportliche und motorische Tätigkeit ist ausschließlich im Freien zulässig, vorausgesetzt zwischen den Personen wird ein Mindestabstand von 2 Metern bei den sportlichen Aktivitäten und 1 Meter bei jeder anderen Tätigkeit eingehalten. Während der sportlichen und motorischen Tätigkeit muss kein Schutz der Atemwege getragen werden.

Essen und Trinken nur mehr zu Hause

Ab Mittwoch 04. November null Uhr in der Früh müssen alle **Bars** und **Restaurants** schließen: Erlaubt ist lediglich ein Abholdienst (zwischen 05 Uhr und bis 20 Uhr) und Zustelldienst (bis 22 Uhr) sowie ein Mensadienst für Arbeitende. Das sind jene Essen, welche auf der Basis eines „Mensavertrages“ für die Mitarbeiter von Firmen ausgegeben und Verabreicht werden. Wichtig ist, dass dafür ein Dienstleistungsvertrag zur Verabreichung von Mahlzeiten an die Belegschaft vorhanden ist.

Selbstabholung ist bis 20 Uhr sowie Hauszustellung ist bis 22 Uhr erlaubt. Der Zutritt der Kunden zum Lokal zum Abholen der Bestellung erfolgt unter Einhaltung eigener Regeln. Wesentlich ist auch, das sich außerhalb des Lokals keine Menschenansammlungen bilden. Die Gesundheits- und Hygienevorschriften für die Verpackung als auch für den Transport müssen eingehalten werden.

Schankbetriebe, Eisdielen und Konditoreien, bleiben geschlossen.

Futtern im Freien

Die Konsumation von Speisen und Getränken an öffentlichen Orten im Freien ist verboten.

Einkaufen von Lebensmittel und Grundbedarfsgüter

In einer eigenen Liste sind jene Geschäfte des Einzelhandels angeführt, welche weiterhin bis 18 Uhr geöffnet bleiben. An Feiertagen und an Sonntagen bleiben auch diese Geschäfte geschlossen. Lebensmittelgeschäfte dürfen länger als bis 18 Uhr geöffnet halten, müssen aber an Sonntagen und Feiertagen geschlossen halten, dies gilt auch in Einkaufszentren. Diese Einschränkung gilt nicht für Apotheken, Parapharmazien, Zeitungskioske und Tabaktrafiken.
An der Eingangstür ist ein Schild anzubringen mit der maximal zulässigen Anzahl an Personen, die in das Geschäft dürfen (1 Person pro 10m² Fläche). Die 1/10-Regel gilt weiterhin.
Am Sonntag in der Tabaktrafik auch Lebensmittel verkaufen entspricht nicht dem Sinn der Verordnung.

Was darf der übrige Einzelhandel?

Im Rahmen der ausgesetzten Detailhandelstätigkeiten ist der Verkauf in Form von Abholung und Zustellung erlaubt.

Medikamente, Zeitungen und Tabakwaren

Diensthabende Apotheken, Paraapotheken und Trafiken bleiben auch am Sonntag geöffnet.

Beherbergung

Es dürfen keine Gäste aus touristischen Zwecken neu aufgenommen werden. Zugelassen sind nur Personen, welche aus beruflichen Gründen reisen. Beherbergungsbetriebe können ihren Hausgästen mit Speisen und Getränken bewirten. Alle anderen betrieblichen Leistungen (Schwimmbad, Sauna/Wellness, Schönheitspflege, Fitnessraum, Sportangebot usw.) sind untersagt. Die bisher geltenden Bestimmungen der Anlage A des Landesgesetzes Nr. 4 vom 8. Mai 2020 müssen eingehalten werden.

Sport, Schwimmen und Turnen

Fitnesszentren, Schwimm- und Thermalbäder und Wellnessbereiche müssen vorläufig bis 22. November geschlossen bleiben. Sportveranstaltungen sind untersagt. Erlaubt sind lediglich das Training und die Wettkämpfe jener Athleten, die an nationalen und internationalen Meisterschaften teilnehmen. Individualsport im Freien ist weiterhin erlaubt.

Schutz der Atemwege:

Es besteht die Pflicht, immer einen Schutz der Atemwege bei sich zu haben und diesen in allen geschlossenen Orten und in allen Orten im Freien zu tragen. Keinen Mund-Nasenschutz brauch man in der eigenen Privatwohnung oder auch außerhalb derselben, wenn aufgrund der Beschaffenheit des Ortes (z.B. einsamer Waldweg) und der Begebenheit der Situation (kein anderer Mensch in Sicht) gewährleistet ist, dass nicht zusammenlebende Personen dauerhaft voneinander isoliert bleiben. Ebenfalls ohne Mund-Nasenschutz können im Freien Sport und andere motorische Tätigkeiten ausgeübt werden, wenn zwei Meter Abstand eingehalten wird; bei anderen Tätigkeiten im Freien gilt ein Meter als Mindestabstand.

Dienstleistungen an der Person

Dienstleistungen an der Person (Schönheitspfleger, Frisörsalons, usw.) sind unter Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen gemäß Anlage A des Landesgesetzes vom 8. Mai 2020, Nr. 4 gestattet. In den „gefährdeten Gemeinden“ müssen diese Betriebe für 14. Tage schließen.

Kinos, Theater, Konzerte

Kinos, Theater, Konzerte und Konferenzen müssen schließen. Sämtliche Veranstaltungen im Bereich Kultur, Freizeit und Messen sind abgesagt.

Öffentlichen Feste

Öffentliche Feste und Veranstaltungen sind generell verboten.

Fahrzeuge und Verkehrsmittel

Beim öffentlichen Personennahverkehr (darunter die Autobusse, Züge und Seilbahnanlagen) dürfen maximal 50% der gewöhnlichen Förderkapazität, vorbehaltlich spezielle Ermächtigungen, besetzt werden, und zwar unter strikter Einhaltung der geltenden Sicherheitsmaßnahmen. Die Bevölkerung wird aufgerufen, die öffentlichen Nahverkehrsmittel nur aus Gründen der absoluten Notwendigkeit oder aus Arbeits- Studien- oder Gesundheitsgründen zu verwenden. Um die Anzahl der in den öffentlichen Verkehrsmitteln beförderten Passagiere zu verringern, ergeht der Aufruf, nach Möglichkeit private Verkehrsmittel zu verwenden

Veranstaltungen & Museen

Ausgesetzt sind alle organisierten, öffentlich zugänglichen Veranstaltungen jeglicher Art, einschließlich jener kultureller und sportlicher Art sowie jene, die die Freizeit, die Bildung und die Unterhaltung betreffen, unabhängig davon, ob diese an privaten oder öffentlich zugänglichen Orten stattfinden. Museen und kulturelle Einrichtungen bleiben geschlossen.

Ausgangssperre:

In Südtirol gilt ab Mittwoch 04. November von 20.00 Uhr bis 05.00 Uhr die allgemeine Ausgangssperre. Wer sich in dieser Zeit außerhalb seiner Wohnung bewegt muss mit einer Eigenerklärung dokumentieren, dass berufliche oder andere dringende Gründe vorliegen.
Zu den übrigen Tageszeiten sind Ortsveränderungen weiterhin erlaubt, obwohl das Land empfiehlt, unnötige Reisen und Besuche zu vermeiden oder auf ein Minimum zu reduzieren.

GEFÄHRDETE GEMEINDEN

Ab Donnerstag 05. November und für 14 Tage gelten für weitere 11 Gemeinden Sonderregeln: Pfatten, Prags, Feldthurns, Bozen, Niederdorf, Mölten, Sterzing, Neumarkt, Welschnofen, Waidbruck und Nals.
Die entsprechenden Verordnungen liegen noch nicht vor, werden aber am 4. November veröffentlicht.
In den betreffenden Gemeinden gelten Sonderregeln, die über die in der landesweit geltenden neuen Verordnung Nr. 63 festgelegten Maßnahmen hinausgehen. So bleiben in diesen Gemeinden Kindertagesstätten, Kindergärten und Schulen ebenso geschlossen wie Friseur- und Schönheitssalons, Tätowierungsstudios und ähnliches. Personen dürfen das Gemeindegebiet nur verlassen oder betreten, wenn dafür Erfordernisse der Arbeit, des Studiums oder der Schule, der Gesundheit oder die dringliche Notwendigkeit für Tätigkeiten oder Inanspruchnahme von Diensten vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen
CONTOR

Werner Teutsch

Dr. Werner Teutsch

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Contor haftet nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Laut geltender Datenschutzgrundverordnung informieren wir, dass wir Ihnen im Rahmen unserer Tätigkeit unverbindliche Rundschreiben und Fälligkeitslisten zusenden, in denen wir über steuer- und handelsrechtliche Neuerungen sowie über Fälligkeiten und steuerliche Verpflichtungen informieren. Falls Sie künftig keine derartigen Informationen mehr von uns erhalten möchten, können Sie dem Erhalt jederzeit mittels Mitteilung an info@contor.it widersprechen.

DER ERLAUBTE EINZELHANDEL

Detailhandel

- Großmärkte (nur Lebensmittel)
- Supermärkte (nur Lebensmittel)
- Lebensmitteldiscounter (nur Lebensmitteln)
- Minimärkte und andere nicht spezialisierte Verkaufsstellen von Lebensmitteln
- Detailhandel mit Tiefkühlprodukten
- Detailhandel in nicht spezialisierten Geschäften mit Computern und Zubehör, Telekommunikationsgeräte, Audio- und Videoelektronik, Haushaltsgeräten
- Detailhandel mit Lebensmitteln, Getränken und Tabakwaren in Fachgeschäften (Ateco-Code 47.2)
- Detailhandel mit Treibstoffen für Fahrzeuge in Fachgeschäften
- Detailhandel mit informatischen und Telekommunikationsgeräten (ITC) in Fachgeschäften (Ateco-Code: 47.4)
- Detailhandel mit Eisenwaren, Farben, Flachglas sowie Elektro- und thermohydraulischen Artikeln
- Detailhandel mit hygienischen und sanitären Artikeln
- Detailhandel mit Beleuchtungsartikeln
- Detailhandel mit Zeitungen, Zeitschriften und Magazinen
- Apotheken
- Detailhandel in anderen Fachgeschäften mit nicht verschreibungspflichtigen Medikamenten

Commercio al dettaglio

- Ipermercati (solo alimentari)
- Supermercati (solo alimentari)
- Discount di alimentari
- Minimercati ed altri esercizi non specializzati di alimentari vari
- Commercio al dettaglio di prodotti surgelati
- Commercio al dettaglio in esercizi non specializzati di computer, periferiche, attrezzature per le telecomunicazioni, elettronica di consumo audio e video, elettrodomestici
- Commercio al dettaglio di prodotti alimentari, bevande e tabacco in esercizi specializzati (codice ateco: 47.2)
- Commercio al dettaglio di carburante per autotrazione in esercizi specializzati
- Commercio al dettaglio di apparecchiature informatiche e per le telecomunicazioni (ICT) in esercizi specializzati (codice ateco: 47.4)
- Commercio al dettaglio di ferramenta, vernici, vetro piano e materiale elettrico e termoidraulico
- Commercio al dettaglio di articoli igienico-sanitari
- Commercio al dettaglio di articoli per l'illuminazione
- Commercio al dettaglio di giornali, riviste e periodici
- Farmacie
- Commercio al dettaglio in altri esercizi specializzati di medicinali non soggetti a prescrizione medica

- Detailhandel mit gesundheitlichen und orthopädischen Artikeln in Fachgeschäften
- Detailhandel mit Parfüm- und Toilettenartikeln sowie zur persönlichen Hygiene
- Detailhandel mit kleinen Haustieren
- Detailhandel mit optischem und fotografischem Material
- Detailhandel mit Brennstoffen zum häuslichen Gebrauch und zum Heizen
- Detailhandel mit Seifen, Waschmitteln, Poliermitteln und Ähnlichem
- Detailhandel mit jeglichen Produkten über das Internet
- Detailhandel mit jeglichen Produkten über das Fernsehen
- Detailhandel jedweder Art von Produkten mittels Fernkommunikation, Radio, Telefon
- Handel mittels Automaten
- Detailhandel mit Schreibwaren und Bürobedarfsartikeln
- Detailhandel mit neuen Büchern in Fachgeschäften
- Detailhandel mit Ersatzteilen für Autos, Fahr- und Motorräder

- Commercio al dettaglio di articoli medicali e ortopedici in esercizi specializzati
- Commercio al dettaglio di articoli di profumeria, prodotti per toletta e per l'igiene personale
- Commercio al dettaglio di piccoli animali domestici
- Commercio al dettaglio di materiale per ottica e fotografia
- Commercio al dettaglio di combustibile per uso domestico e per riscaldamento
- Commercio al dettaglio di saponi, detersivi, prodotti per la lucidatura e affini
- Commercio al dettaglio di qualsiasi tipo di prodotto effettuato via internet
- Commercio al dettaglio di qualsiasi tipo di prodotto effettuato per televisione
- Commercio al dettaglio di qualsiasi tipo di prodotto per corrispondenza, radio, telefono
- Commercio effettuato per mezzo di distributori automatici
- Commercio al dettaglio di articoli di cartoleria e forniture per ufficio
- Commercio al dettaglio di libri nuovi in esercizi specializzati
- Commercio al dettaglio di ricambi per auto, cicli e motocicli